### Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Anzing Vom 07.09.2006

Die Gemeinde Anzing erlässt aufgrund der Art. 7 Abs. 2 BayAbfAlG (Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern) und Art. 5 Abs. 1 BayAbfAlG in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

#### § 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Anzing erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten der gemeindlichen Abfallwirtschaft; sie sollen zugleich wirtschaftliche Anreize geben, dass Abfälle vermieden und verwertet werden.

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgung der Gemeinde Anzing nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung vom 03.08.2004 benutzt. Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllbehältnissen gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallbeseitigung der Gemeinde Anzing angeschlossenen Grundstücke als Benutzer; bei Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber Gebührenschuldner. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, gilt der Anlieferer als Gebührenschuldner. Die Abfallbeseitigung benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde beseitigt (§ 15 Abs. 1 KrW-/AbfG, Art. 3 Abs. 1 BayAbfAlG).
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Wird der Gemeinde ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners nicht unverzüglich angezeigt, so haftet der bisherige Gebührenschuldner neben dem neuen Gebührenschuldner bis zum Ende eines Kalendervierteljahres.

#### § 3 Gebührentatbestand

(1) Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde und des Landkreises erhoben.

#### § 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der zugelassenen Restmüllbehältnisse bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke. Die Gebühr nach Satz 1 schließt die Kosten für die Bioabfallentsorgung ein.
- (2) Das übliche Maß der Anzahl an bereit gestellten Biotonnen wird grundsätzlich nach der Anzahl der Restmülltonnen begrenzt.
- (3) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge oder nach dem Gewicht, gemessen in Kubikmeter bzw. in Kilogramm.

  Die Selbstanlieferung von Wertstoffen zu den gemeindlichen Wertstoffsammelstellen bzw. dem Wertstoffhof ist gebührenfrei.

Bei Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht der Abfälle, der Zahl der angefangenen Transportkilometer und der angefangenen Arbeitsstunden pro Arbeiter.

#### § 5 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von folgenden Restmüllbehältnissen beträgt bei 14-tägiger Abfuhr jährlich für
  - a) eine Restmülltonne mit 80 Liter Füllraum 170,16 Euro
  - b) eine Restmülltonne mit 120 Liter Füllraum 255,24 Euro
- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 5,60 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angeliefertem Bauschutt beträgt 0,50 Euro je 10 Liter.
- (4) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angeliefertem Sperrmüll beträgt 2,50 Euro je angefangene 10 kg.
- (5) Für die Entsorgung behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird eine Gebühr von 1,50 Euro je angefangenen Transportkilometer und von 30,-- Euro je angefangener Arbeitsstunden und Arbeiter erhoben, sowie je nach Menge eine Gebühr in der Höhe, die sich aus der Gebührensatzung des Landkreises Ebersberg ergibt.

#### § 6 Entstehen von Gebührenschuld

- (1) Bei Verwendung von Abfallbehältnissen entsteht die Gebührenschuld erstmals mit In-Kraft-Treten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Abholung bzw. Bereitstellung des Restmüllgefäßes und mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen mit Beginn eines Kalendermonats. Beginnt oder endet der Gebührentatbestand während eines Kalenderjahres beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat 1/12 der jährlichen Gebührenschuld; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich die Umstände gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 ändern.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit Abgabe des Sackes.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.

#### § 7 Fälligkeit

- (1) Die Abfallgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides ist die Gebühr jeweils mit einem Viertel des Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung zu entrichten.
- (3) Bei der Verwendung von Abfallsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

## § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Anzing, 07. September 2006 **Gemeinde Anzing** 

Hollerith, Erster Bürgermeister

Die Gemeinde Anzing erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz -BayAbfG-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996, GVBI. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U, zuletzt geändert am 26. März 2019) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

#### 3. Änderungssatzung

# zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Anzing

§ 1

Die Satzung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Anzing vom 07.09.2006 in Verbindung mit der zweiten Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Anzing vom 13.09.2017 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von folgenden Restmüllbehältnissen beträgt bei 14-tägiger Abfuhr jährlich für

a) eine Restmülltonne mit 80 Liter Füllraum

198,00 Euro

b) eine Restmülltonne mit 120 Liter Füllraum

296,40 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Anzing vom 13.09.2017 außer Kraft.

Anzing, 06.11.2019

Franz Finauer

Erster Bürgermeister